

Bürgermeisteramt Oberderdingen

Landkreis Karlsruhe

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

zur Vorlage bei der Meldebehörde (zurück an das BürgerBüro Oberderdingen oder an die Ortsverwaltung Flehingen)

Angaben zum Wohnungsgeber:

J		Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nr. 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.	
	Wohnungsgeber	Eigentümer der Wohnung	Gegebenenfalls weitere Eigentümer
Familienname			
Vorname			
bei einer juristischen Person deren Bezeich- nung			
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressie- rungszusätze)			
PLZ, Ort			
☐ Eigennutzung durc	h den Eigentümer	•	
☐ Einzug - Tag des	nzug - Tag des Einzugs 🗆 Auszug - Tag des Auszugs		
Anschrift der Wohnun	g in die □ eingezogen bzw. aus	s der □ ausgezogen wird:	
	angaben (z.B. Stockwerks-/Wohnungsnumme		
Folgende Person/Per	rsonen ist/sind in die angegeber	ne Wohnung ein- bzw. ausgezo	ogen:
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname	.3
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname	
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname	
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname	
_			
Datum, Unterschrift des Wo	ohnungsgebers oder des Wohnungseige	entümers (nur bei Eigennutzung)	
Angahen zu der vom	Wohnungsgeber beauftragten	Person:	
Familienname, Vorname	Troimiding System beduiting ten		
bei einer juristischen Person de	eren Bezeichnung		
Straße, Hausnummer (einschlie	eßlich Adressierungszusätze), PLZ, Ort		
,	3		

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.